

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 12.08.1836 publ. 17.08.1836

48) Cammer = Bekanntmachung vom
12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Den Hebungs-
Termin für das
dritte Quartal
betr.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5/10. April 1830., wegen Einführung vierteljähriger Hebungs-Termine, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, bis weiter gnädigst bewilligt haben, daß die Hebungs-Termine für das dritte Quartal allenthalben, wo die Quartals-Hebung eingeführt ist, für die Zukunft vom Monate August auf den Monat September verlegt werden.

49) Mit höherer Ermächtigung erlassene Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Freilassung ei-
niger Gegen-
stände von der
Eingangs-Ab-
gabe.

Die Direction der indirecten Steuern ist ermächtigt, bis weiter die Freilassung folgender Gegenstände von der Eingangsabgabe zu verfügen:

- a) Säcke, die zur Exportation von Korn, Mehl und sonstigen Producten gebraucht sind und leer zurückkommen;
- b) Kisten, Fässer, Tonnen, worin inländische Gewerbtreibende, z. B. Seifensieder, Wachslichtfabrikanten, Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer, Versendungen in